

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –
für die Gemeinde Großhansdorf
vom 22.06.2012

Aufgrund des § 46 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Großhansdorf und der Hamburger Stadtentwässerung vom 16. Dezember 2011 erlässt die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1 (Änderung)

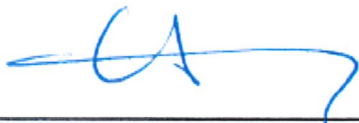
Der § 25 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, aus dem für die Erhebung von Grundsteuern zuständigen Amt der Gemeinde, aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die HSE zulässig. Die HSE darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten“

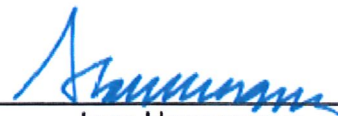
Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Hamburg, den 19.06.2020



Nathalie Leroy
(Kaufmännische Geschäftsführerin)



Ingo Hannemann
(Technischer Geschäftsführer)